

Aktuelle Entwicklungen bei Fotohonoraren

Das Problem der angemessenen Vergütung

Vor acht Jahren wurde das Urhebervertragsrecht grundlegend reformiert, um die Position der Urheber gegenüber den Auftraggebern zu verbessern. Die Fotografen haben seitdem einen gesetzlich garantierten Anspruch darauf, dass sie für die Überlassung der Bildnutzungsrechte eine angemessene Vergütung erhalten. Es zeigt sich allerdings, dass die Gesetzesreform an der Vergütungspraxis nicht viel geändert hat. Nach wie vor werden die Fotografen von vielen Auftraggebern mit unangemessen niedrigen Lizenzhonoraren abgespeist. Bisher scheint aber noch niemand den Mut gefunden zu haben, dagegen zu klagen und gerichtlich eine angemessene Bezahlung einzufordern.

Die Wirkungslosigkeit der Gesetzesreform dürfte in erster Linie damit zu erklären sein, dass sich die Fotografen gegenüber ihren Auftraggebern in einer sehr schwachen Position befinden. Jeder Fotograf weiß, dass er seinen Kunden sofort los ist, wenn er unter Berufung auf das Gesetz die Zahlung einer angemessenen Vergütung durchzusetzen versucht. Da es auf dem Fotomarkt ein Überangebot an Fotografen gibt und viele Freelancer auch unterbezahlte Jobs übernehmen, um überhaupt etwas zu verdienen, wird sich immer jemand finden, der die Nutzungsrechte „unter Preis“ verkauft. Wer seinen Auftraggeber in dieser Situation zur Beachtung der gesetzlichen Vergütungsgarantie zwingen will, verbaut sich damit in der Regel die Chance, von diesem Kunden weitere Aufträge zu erhalten.

Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln

Die Durchsetzung angemessener Vergütungen wäre für die Fotografen einfacher, wenn es allgemeine Regeln gäbe, die für alle Beteiligten verbindlich festlegen, welche Lizenzhonorare für bestimmte Nutzungen zu zahlen sind. Prinzipiell ist es möglich, solche allgemeinen Vergütungsregeln in tarifähnlichen Vereinbarungen festzulegen. Allerdings müssen beide Seiten dabei an einem Strang ziehen, was konkret bedeutet, dass sich die Berufsverbände der Fotografen mit den Verwertern – also beispielsweise den Werbeagenturen oder den Verlagen – an einen Tisch setzen und darüber verhandeln müssen, welche Lizenzhonorare für Fotografien angemessen sind. Solche Verhandlungen hat es in den vergangenen Jahren zwar schon gegeben, doch ist es bisher nicht gelungen, sich auf gemeinsame Vergütungsregeln zu verständigen. Zwei aktuelle Entwicklungen lassen allerdings darauf hoffen, dass es demnächst zumindest in einzelnen Teilbereichen der Fotobranche vielleicht doch noch zu einer Einigung über die von den Verwertern zu zahlenden Mindestvergütungen kommt.

Verhandlungen mit dem BDZV

Die Gewerkschaft ver.di und der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) haben mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) sechs Jahre lang über gemeinsame Vergütungsregeln für freie Journalisten an Tageszeitungen verhandelt. Im Dezember 2009 ist es nun endlich zu einer Vereinbarung gekommen, die allerdings nur die Mindestvergütungen für Textbeiträge regelt und zunächst offen lässt, welche Vergütungsregeln für Bildbeiträge gelten sollen. Über die Honorare der Fotojournalisten will man (allerdings erst ab dem 1. Januar 2011) weiter verhandeln und für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommen sollte, eine Schlichtungsstelle anrufen.

Auch wenn die Einigung über gemeinsame Vergütungsregeln für Bildbeiträge noch aussteht, werden die Fotografen selbst dann, wenn es irgendwann einmal mit dem BDZV zu einer einvernehmlichen Regelung kommen sollte, wohl kaum mit einer Verbesserung ihrer finanziellen Situation rechnen können. Das zeigen die Zahlen, über die man bisher verhandelt hat und die jetzt zusammen mit den gemeinsamen Vergütungsregeln für die Textautoren veröffentlicht wurden. Danach hat der BDZV zuletzt folgende Vergütungen für Fotojournalisten angeboten:

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000
Erstdruckrecht	12 - 22	14 - 25	17 - 29
Zweitdruckrecht	10 - 16	11,50 - 19	14 - 22

Auflage	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	22 - 35	30 - 45	39 - 56
Zweitdruckrecht	18 - 26	25 - 32	31 - 40

Dem stehen folgende Forderungen der Gewerkschaft ver.di und des DJV gegenüber:

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000
Erstdruckrecht	38,40	44,20	50,20
Zweitdruckrecht	30,60	35,30	37,50

Auflage	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	65,00	78,70	*
Zweitdruckrecht	50,20	59,20	*

Die Forderungen von ver.di und DJV liegen damit noch unter dem (ohnehin schon sehr niedrigen) Niveau der Bildhonorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), die bisher mangels besserer Vergleichsmöglichkeiten immer als Maßstab für das angemessene Vergütungsniveau gegolten haben. In den aktuellen MFM-Honorarlisten sind für die redaktionelle Nutzung von Fotos in Tageszeitungen folgende Vergütungen vorgesehen:

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000
Erstdruckrecht	45 - 100	45 - 100	50 - 120
Zweitdruckrecht	22,50 - 50	22,50 - 50	25 - 60

Auflage	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	60 - 150	70 - 180	80 - 260
Zweitdruckrecht	30 - 75	35 - 90	40 - 130

Das Fazit lautet, dass die Fotografen von den Verhandlungen mit dem BDZV nicht allzu viel erhoffen können. Denn zum einen geht es bei diesen Verhandlungen ausschließlich um die Honorare der freien Fotojournalisten an Tageszeitungen. Und zum anderen werden diese Honorare selbst für den Fall, dass sich die Gewerkschaften mit ihren Vorstellungen durchsetzen sollten, noch unter dem Niveau der MFM-Bildhonorare liegen.

Verhandlungen mit dem Jahreszeiten Verlag

Der BFF Bund Freischaffender Foto-Designer und die Fotografenvereinigung FreeLens haben den Jahreszeiten Verlag im November 2009 zu Verhandlungen über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln aufgefordert. Beide Verbände wollen diese Verhandlungen zunächst auf die Lizenzhonorare für Fotoveröffentlichungen in den besonders wichtigen Zeitschriften „Merian“, „Feinschmecker“ und „Für Sie“ beschränken. So hofft man, sehr rasch zu einem Ergebnis zu kommen und einen Verhandlungsmarathon, wie er bei den Gesprächen mit dem BDZV zu erleben war, tunlichst zu vermeiden. Der Jahreszeiten Verlag hat inzwischen mitgeteilt, dass er die Verhandlungsaufforderung prüfen und sich dann melden wird. Ob es tatsächlich zu konkreten Gesprächen kommt, ist also noch nicht geklärt. Für den Fall, dass der Verlag das Gespräch verweigern sollte, sind beide Berufsverbände entschlossen, das im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Schlichtungsverfahren einzuleiten.

Der BFF und FreeLens haben sich bereits darauf verständigt, welche Vergütungsregeln sie dem Jahreszeiten Verlag vorschlagen wollen. Das Besondere an diesem Vorschlag wird sein, dass er keine „fixen“ Vergütungen festlegt, sondern eine Berechnungsformel anbietet, die eine individuelle Bemessung der Fotohonorare unter Berücksichtigung des jeweiligen Mediums, des Abbildungsformats und der Qualifikation des Fotografen ermöglicht. Eine solche individuelle Honorarberechnung gewährleistet, dass sämtliche Faktoren berücksichtigt werden, die bei der Ermittlung angemessener Vergütungen eine Rolle spielen.

Gerichtsentscheidungen zur Honorarbemessung

Die Durchsetzung angemessener Fotohonorare wird künftig eventuell durch zwei Gerichtsentscheidungen erleichtert, die im Herbst 2009 ergangen sind. In beiden Entscheidungen geht es um die in der Praxis vielfach üblichen Pauschalvergütungen für die Überlassung sämtlicher Nutzungsrechte und um die Frage, ob solche Pauschalen mit dem gesetzlich garantierten Prinzip der Angemessenheit von Nutzungsvergütungen zu vereinbaren sind.

Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 22. September 2009 (ZUM 2010, 72)

Gegenstand des Hamburger Verfahrens war ein „Rahmenvertrag für Auftragsproduktionen/Foto“, den der Verlag Heinrich Bauer Achat im Juni 2009 zur Grundlage der weiteren Zusammenarbeit mit freien Fotografen machen wollte. Der Vertrag enthält unter anderem die Regelung, dass mit der Zahlung eines Pauschalhonorars, das bei jedem Auftrag gesondert vereinbart wird, die Überlassung sämtlicher Nutzungsrechte abgegolten sein soll. Das Landgericht Hamburg hat dem Verlag die weitere Verwendung dieser Abgeltungsklausel per einstweiliger Verfügung verboten und seine Entscheidung damit begründet, dass eine solche Regelung mit dem gesetzlichen Leitbild einer angemessenen Nutzungsvergütung nicht zu vereinbaren sei. Wenn sich der Verlag alle Nutzungsmöglichkeiten ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung sichern wolle, müsse er den Fotografen einen Vergütungsanspruch zugestehen, der dem Umfang der tatsächlichen Nutzung entspricht. Da aber der spätere Nutzungsumfang bei Abschluss des Rahmenvertrages überhaupt noch nicht klar sei, dürfe die Vergütung für die Überlassung der Nutzungsrechte nicht auf einen pauschalen, den tatsächlichen Umfang der Nutzung nicht berücksichtigenden Einmalbetrag beschränkt werden.

Entscheidung des BGH vom 7. Oktober 2009 (ZUM 2010, 48 – Talking to Addison)

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall ging es um eine Übersetzerin, die einem Verlag die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihren Übersetzungen ohne jede inhaltliche oder zeitliche Beschränkung gegen Zahlung eines pauschalen Seitenhonorars überlassen hatte. Da die vereinbarte Pauschalvergütung nach Meinung der Übersetzerin zu niedrig war, forderte sie eine Änderung des Übersetzervertrags und eine Anhebung ihres Honorars auf ein angemessenes Niveau. Sie berief sich dazu auf § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG. Diese Regelung gibt jedem Urheber und damit auch den Übersetzern literarischer Werke die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Nutzungsvergütung durch ein Gericht auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen und für den Fall, dass die Vergütung unangemessen niedrig ist, eine Vertragsanpassung zu verlangen. Eine solche Vertragsanpassung wurde auch der Übersetzerin zugebilligt, wobei die Anpassung nach der Entscheidung des BGH in der Form zu erfolgen hat, dass die Übersetzerin prozentual am Erlös der verkauften Bücher beteiligt wird.

Obwohl das BGH-Urteil zunächst einmal nur die Übersetzerhonorare betrifft, zeigt die Urteilsbegründung, dass es sich um eine Grundsatzentscheidung handelt, die weit über den entschiedenen Fall hinausgreift. Vor allem für die Fotografen dürfte das Urteil von grundlegender Bedeutung sein, denn ihre Situation ist mit der miserablen Honorar- und Vertragssituation der Übersetzer durchaus vergleichbar. Folglich können auch die Fotografen in den Fällen, in denen sie ihren Kunden sämtliche Nutzungsrechte ohne jede inhaltliche oder zeitliche Beschränkung überlassen sollen, eine angemessene Beteiligung an den Erträgen und Vorteilen verlangen, die mit der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Aufnahmen erzielt werden. Das bedeutet aber, dass die in der Branche üblichen Pauschalvergütungen entweder durch eine erfolgsabhängige Vergütung zu ersetzen oder um eine solche Vergütung zu ergänzen sind. Ein Fotograf, dessen Auftraggeber diese „Beteiligungsmaxime“ nicht beachtet, sollte deshalb spätestens nach dem Ende der Geschäftsbeziehung versuchen, seinen gesetzlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Vergütung nachträglich unter Berufung auf die „Übersetzer-Entscheidung“ des BGH durchzusetzen.

Erschienen in PHOTONEWS 3/10